

## Sitzungsvorlage

Nr. 2021/990

### Beschlussvorlage

**Bestimmung und Feststellung der Beigeordneten und ggf. der Mitglieder des Kreisausschusses mit beratender Stimme (Grundmandat) gemäß § 75 Abs. 1 NKomVG sowie deren Stellvertreter/innen**

Kreistag 08.11.2021 TOP

### Beschlussvorschlag:

**Folgende Abgeordnete mit Stimmrecht (Beigeordnete) werden als Kreisausschussmitglieder benannt:**

	Beigeordnete/r	Stellvertreter/in (ggf. 2 Stellvertreter/in)	Vorschlagsrecht
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

**Folgende Abgeordnete mit beratender Stimme (Grundmandat) werden als Kreisausschussmitglieder benannt:**

	Mitglied mit beratender Stimme	Stellvertreter/in	Vorschlagsrecht
11			
12			
13			
...			

### Sachverhalt:

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG werden in der ersten Sitzung des Kreistages

1. die Beigeordneten gemäß § 71 Abs. 2 S. 2-5 und Abs. 3 sowie
2. die in § 74 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder des Kreisausschusses (Abgeordnete mit beratender Stimme) gemäß § 71 Abs. 4 S. 1 und 2

bestimmt. § 71 Abs. 5 und 10 ist anzuwenden.

Weitere Mitglieder im Kreisausschuss können Abgeordnete mit beratender Stimme sein. Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 S. 2-5 und Abs. 3 kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt in den Kreisausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Kreisausschusses ist. (§ 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG, 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG, § 71 Abs. 4 S. 1 und 2 NKomVG).

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 3-6 NKomVG sind für die Mitglieder des Hauptausschusses jeweils eine

Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen. § 56 S. 1 und § 71 Abs. 9 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

---